EINWOHNERGEMEINDE LENK

REGLEMENT

über die

Durchführung der Vermarkung und Vermessung sowie die Nachführung des Vermessungswerkes der Gemeinde Lenk

[Gebührenreglement über die Vermarkungskosten und Gebäudenachführung]

REGLEMENT

über die

Durchführung der Vermarkung und Vermessung sowie die Nachführung des Vermessungswerkes der Gemeinde Lenk

[Gebührenreglement über die Vermarkungskosten und Gebäudenachführung]

Die Einwohnergemeinde Lenk erlässt gestützt auf die nachfolgend aufgeführten gesetzlichen Grundlagen folgende Vorschriften:

- Kant. Gesetz über das Vermessungswesen vom 18. März 1867
- Dekret zur Förderung der Grundbuchvermessung vom 26. Februar 1930
- Eidg. Instruktion für Vermarkung und Vermessung vom 10. Juni 1919
- Dekret über die Nachführung der Vermessungswerke vom 23. November 1915, Art. 35, Abs. 2
- Organisations- und Verwaltungsreglement der Gemeinde Lenk vom 20. Dezember 1978, Art. 15, Abs. 1
- Verordnung über die Grundbuchvermessung vom 12. Mai 1971

I. VERMARKUNG UND VERMESSUNG (Neuvermessung)

Art. 1

Gebiet

Die Einwohnergemeinde Lenk umfasst das ihr verfassungsgemäss zugeteilte Gebiet nach Ausweis der Vermessungswerke und dessen Wohnbevölkerung.

Art. 2

Gemeindeaufsicht

Der Gemeinderat setzt eine Vermessungskommission von 7 Mitgliedern ein, welche die Vermarkungs- und Vermessungsarbeiten überwacht und dafür sorgt, dass die Bestimmungen dieses Reglementes eingehalten werden.

Art. 3

Aufgaben und Verpflichtungen der Grundeigentümer Die Grundeigentümer werden vom beauftragten Grundbuchgeometer mit eingeschriebenem Brief rechtzeitig zur Verpflockung der Parzellengrenzen eingeladen. Sie haben Ihre Erwerbstitel, Marchverbale, Planskizzen und nötigenfalls auch Zeugen mitzubringen, soweit solche zur Abklärung des Grenzverlaufes nötig sind. Es ist ihre Aufgabe, fehlende Akten zu beschaffen und Zeugen aufzubieten, wobei dafür entstehende Kosten zu ihren Lasten gehen.

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, alle vorhandenen und ihnen bekannten Grenzzeichen, wie Pfähle, Marksteine, Kreuze, Bolzen usw. vorher freizulegen und deutlich zu kennzeichnen. Parzellengrenzen im Wald und in unübersichtlichem Gebiet sind vorher zu öffnen. Nicht rechtzeitig freigelegte Grenzen werden soweit als notwendig und unter Kostenfolge für die betr. Grundeigentümer vom Vermessungspersonal ausgeholzt.

Art. 4

Verpflockung der Grenzpunkte Der beauftragte Ingenieur-Geometer und seine Mitarbeiter verpflocken die Grenzpunkte der Parzellengrenzen in Anwesenheit der beteiligten Grundeigentümer, wobei auch Mitglieder der Vermessungskommission mitwirken können.

Bleiben Grundeigentümer von der Verpflockung fern, so ist der beauftragte Ingenieur-Geometer berechtigt, die Grenzen ihrer Grundstücke nach Angaben allfälliger Stellvertreter oder der anwesenden Nachbarn festzulegen. Entstehen wegen der Abwesenheit von Grundeigentümern bedeutende Mehrarbeiten, so naben jene auch die Mehrkosten zu tragen.

Art. 5

Einwände gegen den Grenzverlauf Nachträgliche Einwände gegen den festgelegten Grenzverlauf müssen innerhalb von 30 Tagen nach der ausgeführten Verpflockung schriftlich und begründet bei der Gemeindeschreiberei Lenk angemeldet werden. Erfolgt diese Anmeldung verspätet, so gehen alle Mehrarbeiten für das Versetzen bereits neuversicherter Grenzpunkte zu Lasten des Einsprechers.

Art. 6

Einspracheverfahren/ Schiedsgericht

Können sich zwei Grundeigentümer bei der Verpflockung über den Grenzverlauf nicht einigen, so steht ihnen die Möglichkeit offen, das Schiedsgericht anzurufen. Das Schiedsgericht besteht aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern der Vermessungskommission. Die Grundeigentümer können je einen Vertreter bezeichnen. Der beauftragte Grundbuchgeometer amtiert als neutraler Fachmann und Sekretär.

Das Schiedsgericht entscheidet in allen Fällen endgültig. Die Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

Gegen den Entscheid des Schiedsgerichtes können die Parteien nur noch die ihnen gesetzlich zustehenden Rechtsmittel geltend machen. In diesem Falle müssen die betreffenden Parzellengrenzen bis zur gerichtlichen Erledigung als streitig erklärt werden.

Art. 7

Versichern der Grenzpunkte Das Versichern der verpflockten resp. bezeichneten Grenzpunkte mit Marksteinen, Bolzen. Röhren, Kreuzen etc. und das anschliessende Vermessen erfolgt durch das Personal des beauftragten Ingenieur-Geometers. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, dem Vermessungspersonal den Zutritt zu den Grundstücken soweit als notwendig und uneingeschränkt zu gewähren. Entstehen dabei Kulturschäden, so werden diese auf Anmeldung hin durch die Vermessungskommission abgeschätzt und von der Gemeinde vergütet.

Art. 8

Vermessungsfixpunkte

Müssen zusätzlich Vermessungsfixpunkte, welche nicht gleichzeitig Grenzpunkte sind, angeordnet werden, so haben die davon betroffenen Grundeigentümer die dauernde Versicherung dieser Punkte ohne besondere Entschädigung zu dulden. Vorbehalten bleiben die Vergütungen von allfälligen Kulturschäden gemäss Art. 7 hievor.

Art. 9

Oeffentliche Auflage

Die Vermessungskommission kann im Einvernehmen mit dem Gemeinderat schon vor Abschluss der Vermessung gebietsweise die Vermarkungsskizzen während 30 Tagen öffentlich auflegen und das Einspracheverfahren gegen die neue Vermarkung der Parzellen durchführen. Die Einspracheerledigung richtet sich nach Art. 6 hievor.

Die Auflage bezweckt ferner, allfällige Fehler zwischen Grenzverlauf und Eintrag in den Vermarkungsskizzen zu bereinigen, falsche Grundstücknummern zu berichtigen oder fehlende Parzellen festzustellen.

Die Auflage des Vermessungswerkes selber richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.

Die Einspracheerledigung in erster Instanz obliegt der Vermessungskommission (Art. 6 hievor).

Art. 10

Vermarkungskosten / Verteiler Die nach den Beitragsleistungen von Bund und Kanton verbleibenden Vermarkungskosten werden zu 3/4 von der Gemeinde und zu 1/4 von den Grundeigentümern getragen. Der beauftragte Ingenieur-Geometer erstellt darüber einen einfachen Kostenverteiler und die Gemeinde fordert aufgrund dieses Verteilers die Grundeigentümerbeiträge ein.

Streitfälle über den Kostenverteiler auf Klage der Gemeinde oder des Grundeigentümers werden in erster Instanz durch den Regierungsstatthalter entschieden. Dieser Entscheid kann ans Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Für den späteren Unterhalt der Vermarkung sind die Grundeigentümer allein verantwortlich. Sie haben der Gemeinde alle Kosten zurückzuvergüten, welche für die spätere Wiederherstellung von fehlenden oder beschädigten Grenzpunkten entstehen können.

Art. 11

Strassenbenennung / Gebäudenumerierung

¹Der Gemeinderat kann für die Benennung der Strassen und Festlegung deren Schreibweise die Vermessungskommission zur Mithilfe beiziehen.

²Eine allfällige Umnumerierung der Gebäude hat in Zusammenarbeit mit der Gebäudeversicherung des Kantons Bern zu erfolgen.

II. GEBAEUDENACHFUEHRUNG IM VERMESSUNGSWERK

Art. 12

Gebührenpflicht

Die Kosten für die Aufnahme neuer oder im Grundriss veränderter Gebäude und Silos mit festem Fundament (inbegriffen damit verbundene Kulturgrenzveränderungen) sowie für den Eintrag in das Vermessungswerk oder für das Löschen abgebrochener Gebäude werden dem Bauherrn mit einer einmaligen Gebühr verrechnet.

Als Bauherr gilt derjenige, welcher im Bauoder Abbruchgesuch aufgeführt ist. Ueberdies schulden alle Nacherwerber im Zeitpunkt des Kaufes allfällig noch ausstehende Gebühren. wobei ihnen das Rückgriffsrecht gegenüber dem Voreigentümer gewahrt bleibt.

Art. 13

Fälligkeiten

Die nachstehend festgesetzte Gebühr ist bei der Entgegennahme der Bau- oder Abbruchbewilligung zu entrichten.

Art. 14

Gebührenberechnung

 für jedes neue Gebäude oder für jede Gebäude-Grundrissveränderung

Fr. 150.--

- abgestuft auf je Fr. l'000 der Baukosten

Fr.	0	bis	Fr.	25'000	kein Zuschlag
	26 ' 000			50'000	Fr. 2
	51'000			100'000	Fr. l
1	01'000			200'000	Fr50
2	01 ' 000			400'000	Fr40
4	01'000			600'000	Fr30
6	01 ' 000			1'000'000	Fr20
1'0	01 ' 000			1'500'000	Fr10

Für Baukosten über Fr. 1'500'000 werden keine weiteren Zuschläge berechnet.

Teilbeträge zwischen Fr. l'000 werden auf die nächsten Fr. l'000 aufgerechnet.

^lDie Gebühr richtet sich nach der Höhe der Baukosten gemäss den Angaben im Baugesuch und wird wie folgt berechnet:

²Grundtaxe

³Zuschläge zur Grundtaxe

⁴Bei einer allgemeinen Gebäude-Sanierung mit Grundrissveränderung werden von den Gesamtkosten die Baukosten für den Anbau ausgeschieden und zur Gebührenberechnung beigezogen.

⁵Gleichzeitig erstellte, zusammengebaute Reihengaragen und Gebäude mit Stockwerkeigentumswohnungen werden als je ein Objekt betrachtet.

⁶Die Gebühr für die Löschung eines Gebäudes beträgt Fr. 60.--

Art. 15

Befreiung der Gebührenpflicht

 $^{\mathrm{l}}$ Im noch unvermessenen Gebiet der Gemeinde Lenk werden keine Gebühren erhoben, da die Gebäudenachführung zusammen mit der Neuvermessung erfolgt.

²Nach Elementarschaden errichtete Ersatzbauten gleicher Art und Grösse werden von der Gebührenpflicht befreit. Bei Bauten mit erheblichen Grundrissveränderungen gilt jedoch Art. 14 hievor.

Art. 16

Anspruch auf Rückerstattung

Wird ein Bau nicht ausgeführt oder ein Gebäude nicht abgebrochen, so hat der Gesuchsteller mit der schriftlichen Annullierung des Bau- oder Abbruchgesuches Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

Art. 17

Zuständigkeit für Gebühren Anpassung

Als Grundlage für die Berechnung der Gebührenansätze gilt der Schweiz. Honorartarif für die Nachführung von Grundbuchvermessungen 1966, Stand 1.1.1985. Der Gemeinderat ist befugt, die Gebühren dem jeweiligen Stand des Landesindexes anzupassen.

Art. 18

Einspracheverfahren

Die Gemeindeverwaltung setzt nach Ueberprüfung der im Baugesuch angeführten Baukosten die Höhe der Gebühr fest. Können Streitfälle über die Höhe der Gebühr nicht erledigt werden, sind sie in erster Instanz auf Klage der Gemeinde oder des Bauherrn durch den Regierungsstatthalter zu beurteilen. Der Entscheid des Regierungsstatthalters kann an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Die Anmeldung einer Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (Art. 33 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 22. Oktober 1961).

Art. 19

Wiederherstellung der Vermarkung

Kosten für eine allfällige Wiederherstellung der Vermarkung nach Abschluss der Bauarbeiten sind in der Gebäudenachführungs-Gebühr nicht enthalten. Für solche Kosten wird dem Grundeigentümer, dem Bauherrn oder Auftraggeber aufgrund des Aufwandes separat Rechnung gestellt.

III. ZUSATZ- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20

Grundpfandrecht der Gemeinde

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Gebührenforderungen nach Abschnitt I. + II. ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss Art. 109, Abs. 2, Ziff. 6 EG zum ZGB.

Art. 21

Aufhebung bestehender Reglemente

Mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglementes werden alle damit in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere wird das Gebührenreglement über die Aufnahme und den Eintrag von Neubauten und Gebäudeveränderungen in das Vermessungswerk der Gemeinde Lenk vom 2. Juli 1964 samt erfolgten Aenderungen aufgehoben.

Art. 22

Uebergangsbstimmungen

Bei Bauvorhaben, die nach dem 1.1.1985 bewilligt werden, erfolgt die Gebühren-Berechnung für die Gebäudenachführung nach den Bestimmungen dieses Reglementes.

Art. 23

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Bern in Kraft.

ANHANG

Tabelle zur Berechnung der Gebäudenachführungsgebühren

Bauk	Total	Gebühr			
Fr.	0	bis			
11	25'000	150 (Grundtaxe)		Fr.	150
11	50'000	+ 25 x <u>2</u> = 50		11	200
11	100'000	+ 50 x <u>1</u> = 50		11	250
11	200'000	$+ 100 \times50 = 50$		п	300
н	400'000	+ 200 x <u>40</u> = 80		u	380
Ħ	600'000	+ 200 x <u>30</u> = 60)	11	440
п	1'000'000	+ 400 x <u>2</u>	<u>:0</u> = 80	i.	520
ti.	1'500'000	+ 500) x <u>10</u> = 50	U	570
11	1'501'000	und mehr : keine weiteren Zuschläge			
Beis	piel:	Baukosten 475'300 (aufgerundet)			
		bis Fr. 400'000 von " 400'000 Fr. 476'000 : 76 x	Gebühr 30 Zuschlag Total	380 22.80 402.80	

Durch den Gemeinderat beraten und genehmigt

Lenk, 1. Februar 1985

NAMENS DES GEMEINDERATES LENK

Der Präsident: Der Sekretär:

M. Kammach - Ulales

Durch die Versammlung der Einwohnergemeinde Lenk genehmigt:

Lenk, 5. März 1985

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bezeugt, dass das vorliegende Reglement ordnungsgemäss 20 Tage vor und nach der Gemeindeversammlung vom 5. März 1985 öffentlich aufgelegt war. Während der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen eingelangt.

Lenk, 17. Juni 1985

Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt

BERN, den - 8. Aug. 1985 BAUDIREKTION DES KANTONS BERN

Der Direttor



Beschluss der Baudirektion des Kantons Bern

Bern, den -8. Aug. 1985 (VmA 3243 R/Sb)

Gemeinde Lenk: Reglement über die Durchführung der Vermarkung und Vermessung sowie die Nachführung des Vermessungswerkes

(Gebührenreglement über die Vermarkungskosten und die Gebäudenachführung)

Das Reglement vom 5. März 1985 wird genehmigt.

Der Regierungsstatthalter des Amtes Obersimmental wird mit der Eröffnung dieser Beschlüsse beauftragt. Von der Gemeinde sind die Genehmigungskosten von Fr. 100.--, nebst den Eröffnungskosten, zu beziehen.

BAUDIREKTION
Der Direktor i.V.

Regierungsrat



Eröffnungsverfügung

Ein Exemplar des genehmigten Vermessungsreglementes der Einwohnergemeinde Lenk vom 5. März 1985 geht an die Gemeindebehörde von Lenk, 3775 Lenk, mit der Bitte, die Genehmigungskosten von Fr. 100.--, zuzüglich Eröffnungskosten von Fr. 5.--, Totalbetrag somit Fr. 10..-- mit beiliegendem Einzahlungsschein innerhalb von 30 Tagen auf Postcheckkonto 30-28808, Regierungsstatthalteramt Obersimmental, zu überweisen.

Blankenburg, 20. August 1985/ak

Der Regierungsstatthalter von Obersimmental: